

minierung oder Apartheid fremd seien und schärfstens verurteilt würden. Eine weitere Sicherung gegen solche Verbrechen und damit ein bedeutender Fortschritt auch zur Verwirklichung der Konvention sei erreicht worden durch die 1983 beschlossene Errichtung eines Verfassungsrates, der Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfe und gegebenenfalls außer Vollzug setzen könne.

Keinen Nährboden für Rassendiskriminierung und Rassismus sah der Vertreter der *Ukraine* in seiner Sowjetrepublik, da seine Regierung stets nach den Grundsätzen der Konvention und den entsprechenden Resolutionen der UN-Organen handle. Die Initiativen der UdSSR zur Errichtung eines umfassenden Systems der internationalen Sicherheit trügen wesentlich zur Eliminierung von Apartheid, Faschismus, Völkermord und anderen rassistischen Strömungen bei. Als Hauptgrund für die fortbestehenden Spannungen im Südlichen Afrika führte der ukrainische Delegierte die direkte Unterstützung einiger westlicher Staaten an, die gemeinsam die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen das Apartheid-Regime blockierten und damit Frieden und Sicherheit in dieser Region verhinderten.

Alle Bürger *Bjelorußlands* gleich welcher Rasse haben schon kraft Verfassung dieselben Rechte, betonte der Vertreter dieses Landes; die Gleichheit aller vor dem Gesetz sei in vollem Umfang gewährleistet ohne Unterscheidung nach Rasse, Hautfarbe, sozialem oder nationalem Ursprung. Sein Land unterhalte keinerlei Beziehungen zu Südafrika und befürworte ebenfalls wirtschaftliche, politische, diplomatische und andere Sanktionen, um dieses Land zu isolieren. Sowohl der ukrainische als auch der bjelorusische Bericht fanden die Zustimmung des Dreiergremiums.

Der Vertreter *Algeriens* wies auf die Bemühungen seines Landes hin, durch Informationen über die Menschenrechte und die Bedeutung internationaler Kooperation im Dienste des Weltfriedens, durch Berücksichtigung dieser Gedanken im Schulunterricht sowie das Abhalten von Solidaritätstagen der Bevölkerung das Problem der Rassendiskriminierung und Apartheid bewußt zu machen. Seine Regierung lehne jede Zusammenarbeit mit Südafrika ab und unterstütze den Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung. Sowohl die Verfassung als auch die Nationalcharta Algeriens enthielten strikte Diskriminierungsverbote.

Argentinien habe alle Menschenrechtskonventionen ratifiziert, auf deren Rechte und Garantien sich jedermann vor Gericht und auch vor den Verwaltungsbehörden berufen könne, erklärte der Delegierte bei der Vorstellung des Erstberichts seines Landes. Seine Regierung habe beschlossen, die diplomatischen Beziehungen zu Pretoria zu lösen. Angesichts der fortgesetzten Angriffe auf Nachbarstaaten habe sein Land den Sicherheitsrat aufgefordert, verbindliche Sanktionen unter Kapitel VII der UN-Charta zu verhängen. Die Dreiergruppe erkannte die Bemühungen Argentinens im Kampf gegen Rassismus und Apartheid an und äußerte sich lobend über den verständlichen Bericht, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß die Fol-

geberichte sich stärker an den Richtlinien über die Berichtsabfassung orientieren sollten. Ein Mitglied der Gruppe erklärte, daß Art. II der Konvention betreffend Praktiken institutionalisierter Rassendiskriminierung und -trennung auch auf die innerstaatliche Gesetzgebung Anwendung finde. Der Vertreter Argentinens wies darauf hin, daß ein Gesetzentwurf zur Verhinderung und Verhütung von Rassendiskriminierung in Arbeit sei und versprach, seiner Regierung die Anregungen der Gruppe zu übermitteln.

Auch *Bangladesch* legte seinen Erstbericht vor. Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot von Diskriminierungen auf Grund von Religion, Rasse, Herkunft oder Geschlecht sind in der Verfassung verankert; entgegenlautende Gesetze sind automatisch nichtig. Der multirassischen Gesellschaft Bangladeschs, so der Staatenvertreter, seien Rassentrennung oder -diskriminierung unbekannt, daher habe keine spezielle Gesetzgebung für diesen Bereich geschaffen werden müssen. Ebenso wenig seien Delikte der in Art. II der Konvention beschriebenen Art vorgekommen. Die Regierung handle im übrigen im Einklang mit den verschiedenen UN-Entscheidungen und halte auch Einzelpersonen an, keinen Kontakt zu Pretoria zu unterhalten.

Die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Südafrika hob auch der Vertreter *Sri Lankas* bei der Präsentation des Erstberichts dieses Staates hervor. Seine aus verschiedenen Rassen zusammengesetzte Bevölkerung sei entschlossen, an den Prinzipien rassistischer Toleranz festzuhalten. Jeder, der sich in seinen Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzt fühle, könne den Obersten Gerichtshof anrufen; in einigen Fällen seien die beschuldigten Beamten disziplinarisch verfolgt und Entschädigungsleistungen angeordnet worden. Dies zeige die Effektivität des Verfahrens; Beschwerden über rassistische oder ethnische Diskriminierung habe es allerdings noch nicht gegeben. Auf die Beteiligung der Minderheiten am politischen Leben angesprochen, erklärte der Delegierte, es gebe zwar keine an Rasse oder Religionszugehörigkeit orientierten Quoten, doch seien in den beiden großen Parteien alle Minderheiten vertreten. Lediglich kleinere politische Gruppierungen seien zum Teil Angehörigen bestimmter Rassen, namentlich Tamilen, vorbehalten.

Fortgesetzt wurde auch die Untersuchung über die *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika und Namibia*, wozu die Gruppe von der Menschenrechtskommission — zuletzt mit Resolution 1987/11 — aufgefordert worden war. Hier ergab sich gegenüber dem Vorjahr wenig Neues. Wie die Generalversammlung und andere UN-Organen kritisierte auch die Dreiergruppe die fortgesetzte politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit einiger Staaten und Unternehmen mit Pretoria; dadurch werde das Regime in der Weiterverfolgung seiner verabscheuungswürdigen Apartheid-Politik ermutigt. Die Gruppe betonte wiederum ihre Überzeugung, daß Art. I Abs. 2 der Konvention, der diejenigen Organisationen und Institutionen, die das Verbrechen der Apart-

heid begehen, als verbrecherisch erklärt, auf transnationale Firmen anwendbar sei. Auf Grund ihrer fortdauernden Tätigkeit in Südafrika seien diese Unternehmen der Beihilfe zum Verbrechen der Apartheid schuldig und daher international strafrechtlich verantwortlich (Art. IIIb). Denn in dreifacher Weise wirkten sich die Aktivitäten transnationaler Unternehmen aus: sie erschöpften die dem südafrikanischen und namibischen Volk gehörenden Bodenschätze; sie beuteten das Arbeitskräftepotential dieser Region zu dem einzigen Zweck aus, noch größere Profite zu erzielen; schließlich stärkten sie das Apartheid-Regime und vermehrten so die Repressionen gegen jene, die für ihre Unabhängigkeit kämpften. Mit Befriedigung nahm die Gruppe zur Kenntnis, daß aus den ihr vorliegenden Staatenmitteilungen übereinstimmend der Wunsch nach effektiven Sanktionen gegen Südafrika hervorgehe. Sie gab ihrer Hoffnung Ausdruck, sich künftig mit konkreten Vorschlägen befassen zu können.

Abschließend dankte die Gruppe den Staatenvertretern für ihre Anwesenheit und die Erläuterung der Berichte. Doch da am 1. Januar 1988 noch über 120 Berichte überfällig waren, erging ein dringender Appell an die säumigen Staaten, endlich ihrer Berichtspflicht nachzukommen. Alle Staaten, deren transnationale Unternehmen immer noch Geschäftsbeziehungen zu Südafrika unterhalten, wurden aufgefordert, angemessene Schritte zur Beendigung dieser Zusammenarbeit zu ergreifen. In konzentrierter Aktion sollen auch Entwicklungsländer auf die betroffenen Unternehmen dahingehend einwirken, ihre Aktivitäten in Südafrika zu beenden.

Mit Ausnahme einiger weniger, so stellte das Gremium fest, befürworte eine überwältigende Mehrheit von Staaten mittlerweile verbindliche Sanktionen gegen das Regime in Pretoria sowie die Unterstützung des südafrikanischen Volkes in seinem legitimen Kampf um die Freiheit. Die Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika sollten daher nach Ansicht der Gruppe in großzügiger Weise unterstützt werden, um der Apartheid als einer Form des Völkermords, den Verbrechen der Faschisten und Nationalsozialisten vergleichbar, ein baldiges Ende zu bereiten.

Martina Palm-Risse □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: Treffen der Vertragsstaaten — Auswirkungen schlechter Zahlungsmoral (16)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1987 S.174ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Die Verantwortlichkeit der 124 Vertragsstaaten für die Ausgaben der Mitglieder des Rassendiskriminierungsausschusses, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Ausschufaufgaben entstehen, sowie die turnusgemäße Wahl von neun der insgesamt 18 Ausschußmitglieder waren Schwerpunkte des 12. Treffens der Vertragsparteien der Rassendiskriminierungskonvention, das am 15. Januar 1988 in New York stattfand. Als neue Ausschußmitglieder wurden Kandi-

daten aus Argentinien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Indien, Jugoslawien, Peru und der Sowjetunion gewählt, deren vierjährige Amtszeit am 20. Januar 1988 begann. Die übrigen neun Ausschußmitglieder werden noch weitere zwei Jahre (bis zum 19. Januar 1990) im Amt bleiben.

In seiner Eröffnungsansprache rief der Vertreter des Generalsekretärs die schwerwiegenden Auswirkungen der angespannten Finanzlage auf die Arbeit des Ausschusses in den letzten beiden Jahren ins Gedächtnis, die sogar die Existenz dieses Gremiums in Frage gestellt hätten. So hatte die Augusttagung 1986 ausfallen und die Sommertagung 1987 von drei Wochen auf eine empfindlich gekürzt werden müssen, da auch die Dringlichkeitssitzung der Vertragsstaaten am 29. April 1987 keine Verbesserung der finanziellen Situation hatte bewirken können.

In der folgenden Debatte wurde die Bedeutung der Arbeit des Rassendiskriminierungsausschusses betont; zahlreiche Staaten kündigten die alsbaldige Zahlung ihrer noch ausstehenden Beiträge an und riefen alle Vertragsstaaten der Konvention auf, ebenfalls ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Zum Abschluß des Treffens wurde eine Resolution angenommen, worin der Rassendiskriminierungsausschuß aufgefordert wird, weiteren Möglichkeiten zur Rationalisierung seiner Arbeit nachzugehen und das Staatenberichtsverfahren zu verbessern, insbesondere eine Lösung des Problems der überfälligen Berichte zu finden.

Hatte man im Januar noch gehofft, die für Ende Februar bis Mitte März vorgesehene Tagung des Expertengremiums werde stattfinden können, so hat sich diese Hoffnung mittlerweile zerschlagen, da ausstehende Beiträge in ausreichender Höhe doch nicht eintrafen. Folglich wird sich der Rassendiskriminierungsausschuß während seiner im August – hoffentlich – stattfindenden 36. Tagung nicht nur mit 45 Länderberichten, sondern auch mit seinem Bericht an die Generalversammlung befassen müssen – ein Pensum, das in drei Wochen wohl kaum zu bewältigen sein wird.

Martina Palm-Risse □

Recht auf Entwicklung: Expertengruppe verabschiedet Empfehlungen an die Menschenrechtskommission (17)

(Vgl. auch Etienne-Richard Mbaya / Martina Palm-Risse, Recht auf Entwicklung – ein Menschenrecht, VN 6/1987 S.194ff. Text der Erklärung: VN 6/1987 S.213f.)

I. Ausgeglichenheit, Freundlichkeit und Kooperationsbereitschaft kennzeichneten die Diskussionen während der 11. Tagung der *Arbeitsgruppe von Regierungsexperten zum Recht auf Entwicklung*, die vom 11. bis 22. Januar 1988 in Genf stattfand (E/CN.4/1988/10 v.29.1.1988). Das seit dem Ausscheiden des US-Vertreters 14köpfige Gremium befaßte sich mit einer vom UN-Generalsekretär zusammengestellten Analyse der Kommentare von Regierungen, UN-Organen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung des Rechts

auf Entwicklung. Daraus ergab sich, daß die Mehrheit der Staaten, die ihre Stellungnahme schon vorgelegt haben, das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht anerkennt.

Einige Experten erklärten, daß bindendes Recht sich nicht nur aus den in Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs aufgelisteten Rechtsquellen (Völkervertragsrecht, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze) ergeben könne; beim Recht auf Entwicklung sei nicht nur der Inhalt der Deklaration zu diesem Recht zu berücksichtigen, sondern auch der darin zum Ausdruck gekommene gemeinsame Wille der Staaten. So könne neuen Entwicklungen im internationalen Recht Rechnung getragen werden, die unter anderem durch die Lehrmeinungen fähiger Völkerrechtslehrer insbesondere in den Entwicklungsländern beeinflusst würden. Andere Sachverständige gaben wiederum zu bedenken, daß der genaue Inhalt des Rechts auf Entwicklung und seine rechtliche Verbindlichkeit für einige Regierungen noch unklar geblieben seien und daher noch präzisiert werden müßten; zudem müßten noch weitere Stellungnahmen abgewartet werden, bevor man von einem repräsentativen Eindruck sprechen könne.

Ein weiterer Schwerpunkt der Debatte war die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich. Hier betonten die Sachverständigen, daß es vorrangig den Staaten obliege, der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung günstige innerstaatliche und internationale Bedingungen zu schaffen. Als konkrete Beispiele solcher Bemühungen auf nationaler Ebene wurden Indien, Mexiko und Peru angeführt, die das Grundkonzept dieses Rechts in ihre Verfassungen aufgenommen hätten. In Indien gebe es schon zahlreiche Gesetze, Verfügungen und Erklärungen, die den Bestimmungen der Deklaration entsprächen.

Zu den Bemühungen im internationalen Bereich vermerkten die Regierungsexperten positiv die Entwicklungshilfebeiträge zahlreicher Länder; besonders hervorgehoben wurden hier die Niederlande, woraufhin ein Experte auf anteilmäßig vergleichbare Leistungen der Sowjetunion hinwies. Im Bereich der Entwicklungsfragen näherten sich die Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer einander an, denn selbst in wohlhabenden Ländern gebe es unterentwickelte Bereiche. Wirtschaftliche und industrielle Entwicklung hätten zudem Gefahren hervorgebracht, von denen alle Länder betroffen seien. Als Beispiele wurden hier etwa ökologische Probleme, der Zusammenbruch familiärer Beziehungen und der Drogenmißbrauch genannt.

II. Abschließend verfaßte das Expertengremium Empfehlungen und praktische Ratschläge zur bestmöglichen Umsetzung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zuhanden der 44. Tagung der Menschenrechtskommission und kam damit entsprechenden Ersuchen der Generalversammlung (Resolution 42/117) und der Menschenrechtskommission (Resolution 1987/23) nach. Als wichtigste Anregungen seien genannt:

● Die Verbreitung von Informationen über Inhalt und Natur des Rechts auf Entwicklung,

Aktivitäten im Erziehungs- und Forschungsbereich, Seminarveranstaltungen und anderes mehr sollen dazu beitragen, den Gedanken weltweit bekannt zu machen.

● Im Rahmen der Vereinten Nationen sollen die verschiedenen Unterstützungsleistungen bei der Verwirklichung dieses Rechts evaluiert und koordiniert werden.

● Die Gründe, die der Verwirklichung des Konzepts entgegenstehen, sollen untersucht werden.

● Analysiert werden sollen auch die im nationalen Bereich unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung.

Der Verwirklichung der in der Deklaration niedergelegten Ziele und Prinzipien soll die Menschenrechtskommission, so der Appell der Regierungsexpertengruppe, dringende Aufmerksamkeit schenken und so zu ihrer baldigen Realisierung beitragen.

Martina Palm-Risse □

Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Zwei Berichte vorgelegt – Mißstände beklagt – Dialog mit den Regierungen aufgenommen – Konvention empfohlen (18)

(Vgl. auch Karl Josef Partsch, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht, VN 3/1982 S.82ff. Text der Erklärung: VN 3/1982 S.107f.)

I. Der zweite Bericht des Sonderberichterstatters Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro aus Portugal (E/CN.4/1988/45 mit Add.1) zur Implementierung der *Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung* vom 25. November 1981 belegt, daß nunmehr die Überprüfung konkreter Vorwürfe im Vordergrund steht.

Demgegenüber hatte der erste Bericht des mit der Resolution 1986/20 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986 eingesetzten Sonderberichterstatters in erster Linie einen Überblick über die Problematik und eine Definition seiner Aufgaben zum Gegenstand (E/CN.4/1987/35). Eine Auseinandersetzung mit den ihm gegenüber gegen eine Reihe von Staaten erhobenen Vorwürfen erfolgte seinerzeit nicht, weil Ribeiro es für nicht mit dem Gebot der Objektivität vereinbar hielt, dies zu tun, ohne eine Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben zu haben. Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen hatten zu einer Bestandsaufnahme beigetragen. Auf diese Weise entstand ein Abriß der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Erklärung, der die Bedeutung einer Überprüfung der Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterstreicht.

II. Im zweiten Bericht ging der Sonderberichterstatter, dessen zunächst auf ein Jahr befristetes Mandat durch Resolution 1987/15 der Menschenrechtskommission um ein Jahr verlängert worden war, den gegen einige Regierungen erhobenen Anschuldigungen im einzelnen nach. Obwohl es durchaus von Bedeutung ist, daß es Spannungen und Intoleranz auch innerhalb der Glaubensgemeinschaften gibt, lag der